



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 13. Februar 2024 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

**Artikel 1
Landesverfassungsgerichtsgesetz**

Nach § 16 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 162), wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr sowie entsprechende Rechtsverordnungen aufgrund von § 55a Abs. 2 und § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.“

**Artikel 2
Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 29 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 37), erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Hinterlegungen aufgrund von

1. § 1844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2, § 1798 Abs. 2 Satz 1 oder § 1813 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder
2. den §§ 1814 und 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2, § 1908i Abs. 1 Satz 1 oder § 1915 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,

müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, zu dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder die Pflegschaft beendet worden ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft verbleibt es bei der in Absatz 1 bestimmten Frist.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund ihrer Stellung als Verfassungsorgane gehört das Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten zum Staatsorganisationsrecht der jeweiligen Länder. Das Verfahren ist damit nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung. In Sachsen-Anhalt ist durch Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf ST) das Landesverfassungsgericht errichtet worden, dessen Verfahren im Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) geregelt ist.

Hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrensrechts verweist das LVerfGG direkt auf die Vorschriften der VwGO, nämlich in § 33 Abs. 2 VerfGG. Dieser Verweis umfasst jedoch nicht die Vorschriften für den elektronischen Rechtsverkehr in § 55a VwGO. Denn die Vorschriften der VwGO gelten jeweils nur, soweit das Landesrecht selbst nicht vorrangig anderslautende Bestimmungen vorhält. Solche anderslautenden Bestimmungen - z. B. über die Schriftform - müssen zugleich als abschließend gewertet werden und stehen deshalb der elektronischen Form im Rechtsverkehr entgegen. So schreibt § 16 Absatz 1 Satz 1 LVerfGG vor, dass Anträge, die das Verfahren einleiten, schriftlich beim Landesverfassungsgericht einzureichen sind. Anders als in der VwGO ist damit die Einreichung in Papierform auch für sogenannte professionelle Einreicher nicht ausgeschlossen.

Um die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs auch vor dem Landesverfassungsgericht auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen, bedarf es daher einer Anpassung der aufgeführten Verfahrensvorschrift. Im Ergebnis soll ein Gleichlauf mit den Anforderungen gewährleistet werden, die in den übrigen Bereichen der Justiz gelten:

Es soll ein ausdrücklicher Verweis auf die in der VwGO enthaltenen Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr eingefügt werden. Eine wörtliche Wiederholung der in Bezug genommenen umfangreichen bundesrechtlichen Vorschriften ist dafür nicht erforderlich und würde die Regelungstexte überfrachten. Eine Streichung bestehender Schriftformerfordernisse ist überwiegend nicht geboten, da ihnen jeweils die elektronische Form gleichgestellt wird; dies entspricht auch der Regelungstechnik der VwGO und anderen Verfahrensordnungen. Für den Bürger verbleibt die Möglichkeit, Anträge in schriftlicher Form einzureichen, es wird klargestellt, dass die Einreichung in elektronischer Form möglich ist. Für den professionellen Einreicher wird aber - wie in den übrigen Verfahrensordnungen - eine Pflicht zur elektronischen Einreichung normiert.

Das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht sind durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) umfassend reformiert und neu strukturiert worden. Hintergrund war zum einen, dass das Vormundschaftsrecht in weiten Teilen noch aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) stammte und damit die um das Jahr 1900 bestehenden Verhältnisse abbildete und zum anderen, dass

das Betreuungsrecht in einer Vielzahl von Einzelpunkten reformbedürftig war. Mit der überwiegend am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts haben sich Regelungen inhaltlich und Bezeichnungen der Paragraphen, auf die in § 29 Abs. 2 Satz 1 HintG LSA verwiesen wird, geändert. Mit diesem Gesetzentwurf wird die Reform ohne eine auf das Hinterlegungsrecht bezogene inhaltliche Änderung nachgezeichnet.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Der neue § 16a LVerfGG regelt die elektronische Kommunikation in den Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht durch die Anordnung, die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften der VwGO entsprechend anzuwenden.

Gesetzliche Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr sind in § 55a VwGO enthalten. Die entsprechende Anwendung erstreckt sich darüber hinaus auf Rechtsverordnungen, die von der Bundesregierung aufgrund von § 55c VwGO erlassen werden. Ein solcher Verweis ist, da die Verordnungen nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen dürfen, zulässig. Die Nutzungspflicht für professionelle Einreicher, d. h. Rechtsanwälte, Behörden sowie vertretungsberechtigten Personen, ist in § 55d VwGO geregelt. Der Verweis auf die Vorschriften des elektronischen Rechtsverkehrs umfasst auch diese Norm.

Die Verweisung in § 16a Satz 1 LVerfGG auf die Vorschriften der VwGO ist nicht statisch, sondern dynamisch und erfasst die jeweils geltende Fassung. Damit ist gewährleistet, dass bundesrechtliche Änderungen im Landesrecht von selbst nachvollzogen werden, ohne dass es dafür jeweils einer ergänzenden Tätigkeit des Landesgesetzgebers bedarf. Ein solcher Gleichlauf ist im Interesse der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis und damit letztlich im Interesse der Rechtssuchenden geboten. Denn es würde eine unnötige Belastung für alle Verfahrensbeteiligten und eine vermeidbare Quelle für mögliche Verfahrensfehler darstellen, wenn die rechtlichen und technischen Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr zwischen bundes- und landesrechtlich geregelten gerichtlichen Verfahren auseinander fielen.

Die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu den Gerichten trifft - mit Ausnahme von Behörden - nicht die Parteien selbst. Soweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren in eigenen Angelegenheiten auftreten, sind sie schon nicht als „Rechtsanwalt“ im Sinne von § 55d VwGO anzusehen, da damit nach dem offensichtlichen Sachzusammenhang nur Prozessbevollmächtigte gemeint sind. Der Zugang des Bürgers zum Landesverfassungsgericht bleibt damit unverändert auch in schriftlicher Form möglich.

Zu Artikel 2:

§ 29 Abs. 1 Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) bestimmt, dass der Anspruch auf Herausgabe der hinterlegten Gegenstände (§ 6 HintG LSA) abgesehen von dem Ausnahmetatbestand in § 28 HintG LSA mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung erlischt, wenn zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe nicht vorgelegen hat. Darüber hinaus bestimmt § 29 Abs. 2 Satz 1 HintG LSA in der geltenden Fassung zugunsten des minderjährigen Kindes, des Mündels, des Betreuten und des Pfleglings als weitere Frist, dass in den Fällen der Hinterlegung aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme bei einer Gefährdung des Kindesvermögens und bei Hinterlegungen im Zusammenhang mit einer Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft zusätzlich 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein müssen, in dem die elterliche Sorge, die Vormundschaft, die Betreuung oder Pflegschaft beendet ist. Nach Ablauf der in § 29 HintG LSA genannten Fristen verfällt die Hinterlegungsmasse mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe dem Land (§ 31 HintG LSA).

In der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung des BGB verwies § 1667 BGB für die elterliche Sorge, § 1908i Abs. 1 BGB a.F. für die Betreuung und § 1915 BGB a.F. für die Pflegschaft auf Regelungen des Vormundschaftsrechts. Nach dem dortigen § 1814 BGB a.F. mussten Inhaberpapiere und Orderpapiere mit einem Blankoindossament hinterlegt werden. Nach § 1818 BGB a.F. konnte das Familiengericht anordnen, dass auch andere Wertpapiere und Kostbarkeiten durch den Vormund zu hinterlegen sind.

Nunmehr ist im BGB die depotrechtliche Verwahrung in das Zentrum der Verwaltung von Wertpapiervermögen gestellt worden und die Anknüpfung an das Wertpapier als Inhaberpapier weggefallen. Einheitlich soll für alle Wertpapiere, die nach § 1 Abs. 1 DepotG depotfähig sind, nach § 1843 Abs. 1 BGB die Pflicht zur Depotverwahrung und nach Absatz 2 für nicht depotfähige Wertpapiere die Pflicht zur Hinterlegung bei einem Kreditinstitut bestehen (BR-Drucks. 564/20, S. 370 f.). Geblieben ist § 1844 BGB als der für die Hinterlegung nach den Hinterlegungsgesetzen der Länder zentrale Vorschrift für die Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Gerichts (BR-Drucks. 564/20, S. 373 f.).

Auf § 1844 BGB aus dem für einen Betreuer geltenden Pflichtenkreis zur Vermögenssorge verweisen § 1667 Abs. 2 Satz 2 BGB für die elterliche Sorge, § 1798 Abs. 2 Satz 1 BGB für den Vormund (BR-Drucks. 564/20, S. 280) und § 1813 BGB über § 1798 Abs. 2 Satz 1 BGB für den Pfleger (BR-Drucks. 564/20, S. 302). In diesem Sinne stellt der Entwurf von § 29 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 die zentrale Norm des § 1844 BGB voran. Dem schließen sich die Normen an, die auf § 1844 BGB verweisen.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 bestimmt die Regelungen des geltenden § 29 Abs. 2 Satz 1 HintG LSA in der neuen Struktur als fortgeltend, denn weiterhin soll die zusätzliche Frist von zwanzig Jahren für die bisherigen Hinterlegungen nach § 29 Abs. 2 HintG LSA in Kraft bleiben.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 entspricht dem geltenden § 29 Abs. 2 Satz 2 HintG LSA.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und bestimmt, dass Artikel 2 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung und Artikel 1 am 1. Mai 2024 in Kraft tritt.

Mit der Gesetzesänderung werden die professionellen Einreicher i.S.d. § 55d VwGO auch zur elektronischen Einreichung in den Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht verpflichtet. Daher ist eine Übergangsfrist angemessen. Da der elektronische Rechtsverkehr ansonsten bereits verpflichtend und etabliert ist, mithin also keine weitere Infrastruktur auf Seiten der Einreicher erforderlich ist, kann das Inkrafttreten zeitnah erfolgen.

Für die Anpassung des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist keine Übergangsfrist erforderlich.